Der Lecha Patriot

und

Northampton Demokrat.

"Hütet euch vor geheimen Gesellschaften."—Washington.

Allentaun, Pa. gedruckt und herausgegeben von **G. Adolph Sage,** in der Hamilton Straße, einige Thüren unterhalb Hagenbuch's Wirthshaus.

Jahrgang 12.] Mittwoch, den 25sten September, 1839. [No. 29.

Proclamation.

Sintemal es durch ein Gesetz der General Assembly dieses Staats: „Eine Akte, die allgemeinen Wahlen dieser Republik zu reguliren," passirt den 15 Februar, 1799, zur Pflicht des Scheriffs von jedem Caunty gemacht wird, öffentliche Nachricht von den Wahlen und den Beamten, die erwählt werden sollen, zu geben,

so mache ich, Jonathan D. Meeker, Hochscheriff von Lecha Caunty, bekannt, daß eine Wahl in besagtem Caunty, am 8ten Dienstag im nächsten October, welches der 8te des besagten Monats ist, in den verschiedenen Distrikts in besagtem Caunty gehalten werden soll, nämlich:

Die Bürger von der Stadt Allentaun, Salzburg und Northampton Taunschip, am Courthause in der Stadt Allentaun.

Die Bürgen von Süd-Whithall Taunschip, am Hause von Gideon Guth in besagtem Taunschip. Die Bürger von Hannover Taunschip, am Hause von Charles Ritter in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Ober Saucona Taunschip, am Hause von Joseph Weidner in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Weißenburg Taunschip, am Hause von George Schick in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Lynn Taunschip, am Hause von John Seiberling in Lynwillei, besagtem Taunschip.

Die Bürger von Ober-Milford Taunschip, am Hause von Heinrich Dillinger in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Heidelberg Taunschip, am Hause von Peter Miller, jr. in Sägersville, besagtem Taunschip.

Die Bürger von Nord-Wheihall Taunschip, am Hause von Charles Stop in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Lowhill Taunschip, am Hause von Peter Bu man, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Taunschip, welcher nördlich von der Linie liegt, die gelaufen wurde von Jacob Dillinger, Jacob Härzel und Salomon Heck, Commissioners oder Männer, ernannt durch die Court der vierteljährigen Sitzungen des besagten Caunties, um die Schicklichkeit zu untersuchen, besagtes Taunschip zu vertheilen, und angezeigt und dargelegt als eine Scheidungslinie durch besagte Commissioners, in einem Plan oder Draft von besagtem Taunschip, einberichtet an besagte Court, an dem Februar Termin in 1828, der nördliche Distrikt von Macungie genannt zu werden, am Hause jetzt bewohnt von Georg Guth in Fegelsville, in besagtem Distrikt.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Taunschip, südlich an besagte Linie, der südliche Distrikt von Macungie genannt, am Hause von James Christman in Millerstaun, in besagtem Distrikt.

Zu welcher Zeit und an welchen Plätzen erwählt werden sollen:

Eine Person

Um den Distrikt, bestehend aus den Caunties Lecha und Northampton, in dem Senat dieses Staats zu repräsentiren.

Zwei Personen

Um das Caunty Lecha in dem Hause der Repräsentanten des Staats zu repräsentiren.

Eine Person

Für Prothonetar von Lecha Caunty.

Eine Person

Für Schreiber der verschiedenen Courten.

Eine Person

Für Registrirer.

Eine Person

Für Recorder.

Eine Person

Für Caunty Commissioner.

Eine Person

Für Auditer von Lecha Caunty.

Drei Personen

Für Trusties der Akademie.

Die Inspectoren und Richter von der allgemeinen Wahl sollen in den unterschiedlichen Taunschips und Flecken erwählt werden, am Freitage, den 4ten October nächstens, an den Plätzen, welche durch das Gesetz bezeichnet sind, und zwar auf folgende Art: Die stimmfähigen Bürger solches Fleckens oder Taunschips sollen an obigem Tage und Platze sich versammlen, um für eine Person als Wahl-Richter, für eine Person als Wahl-Inspector und für eine Person als Assessor in ihren respectiven Taunschips und Borough stimmen, und diejenige Person welche die meisten Stimmen als Richter hat, soll öffentlich als Wahl-Richter erklärt werden. Die zwei Personen, welche die meisten Stimmen für Inspector haben, sollen öffentlich als Wahl-Inspectors erklärt werden, und diejenige Person, welche die meisten Stimmen als Assessor hat, soll Assessor sein.

Die besagten Wahlen für Richter, Wahl-Inspectoren und Assessor werden ihren Anfang nehmen zwischen den Stunden von 8 bis 10 Uhr Vormittags und fortdauern bis 7 Uhr Abends des 4ten Tages im October, 1839, worauf die Stimmkasten geschlossen, die Zahl der Stimmen sofort vergewissert und diejenigen Personen, welche die höchste Stimmenzahl haben, als erwählt erklärt werden sollen.

In Folge einer Acte der General-Assembly der Republik von Pennsilvanien, betitelt:— "Eine Acte in Betreff der Wahlen dieser Republik, passirt am 2ten Tag des July, 1839, wird hiermit Nachricht gegeben,

"Daß jede Person, mit Ausnahme der Friedensrichter, welche irgend ein Amt oder Anstellung des Vertrauens oder Nutzens halten, sei es von der Regierung der Vereinigten Staaten oder dieses Staates, oder von der Stadt oder den incorporirten Districten, sei es ein bestallter oder anderer Beamter, ein Unterbeamter oder Agent, welcher von der Gesetzgebung, dem Executiven, oder Gerichtlichen Departement der Ver. Staaten angestellt sein mag, und ferner, daß jedes Mitglied des Congresses und der Staats-Gesetzgebung und des Stadtraths irgend einer Borough, oder die Commißioners irgend eines incorporirten Districtes durch das Gesetz untüchtig gemacht wird, auch zugleich das Amt oder die Anstellung eines Wahlrichters, Inspectors oder Schreibers bei irgend einer Wahl in diesem Staat zu bedienen und daß kein Richter, Inspecter oder irgend ein anderer Beamter bei einer solchen Wahl für irgend ein Amt, für welches dann gestimmt wird, erwählbar sei."

Und besagte Acte der Assembly, betitelt: "eine Acte in Betreff der Wahlen dieser Republik," passirt am 2ten July, 1839, bestimmt ferner: "Daß die, wie vorbesagt, erwählten Inspectoren und Richter an den verschiedenen Plätzen zur Haltung von Wahlen in dem District, zu welchem sie gehören, vor 9 Uhr Morgens am zweiten Dienstage im October jedes Jahrs zusammenkommen sollen, und daß jeder der vorbesagten Inspectors einen Schreiber anstellen soll, der ein Stimmfähiger des Districts sein muß.

"Im Falle, daß die Person, welche die zweite höchste Stimmenzahl für Inspekter erhalten hat, nicht am Wahltage erscheinen sollte, dann soll die Person als Inspekter an seinem Platze dienen, welche die zweite höchste Stimmenzahl als Richter bei der nächst vorhergehenden Wahl erhalten hat; und falls die Person nicht erscheinen sollte, welche die höchste Stimmenzahl für Inspektor hat, so soll der erwählte Richter an ihrer Stelle einen Inspektor ansetzen, und falls die als Richter erwählte Person nicht erscheinen sollte dann soll der Inspektor, der die höchste Stimmenzahl erhielt, an ihrer Stelle einen Richter ansetzen; und wenn dennoch irgend eine Vakanz unter den Beamten, eine Stunde nach der zur Eröffnung der Wahl festgesetzten Zeit, stattfindet, so sollen die am Wahlplatz gegenwärtigen Stimmgeber des Taunschips oder Districts, einen aus ihrer Mitte zur Besetzung der offenen Stelle erwählen."

"Es soll die Pflicht besagter Assessors sein, während der ganzen Zeit an dem Platze gegenwärtig zu sein, wo eine allgemeine, specielle oder Taunschip-Wahl gehalten wird, damit derselbe den Inspektors und Richter Auskunft geben könne, wenn solches in Betreff des Stimmrechts einer eingeschriebenen Person, oder sonstwegen, gefordert werden sollte; wofür besagten Assessor zu einem Thaler des Tags, zahlbar wie andern Wahlbeamten, berechtigt sein soll; und ist das Taunschip getheilt, so soll er in dem District bewohnen, worin er wohnt und ein Stimmrecht hat."

"Niemand soll bei einer der vorerwähnten Wahlen stimmen, der nicht ein weißer Freimann von 21 Jahren und darüber ist, der nicht wenigstens ein Jahr in diesem Staate gewohnt hat, und wenigstens 10 Tage vor der Wahl in dem District wo er stimmen will; der nicht wenigstens innerhalb zwei Jahren einen Caunty- oder Staats-Tax bezahlt hat, und nicht wenigstens zehn Tage vor der Wahl in der Taxliste eingeschrieben ist. Aber ein Bürger der Ver. Staaten, der vorher ein stimmfähiger Bürger dieses Staats war, soll, wenn er herauszieht und wieder zurückkehrt, und die gehörige Zeit in dem Distrikt gewohnt und Taxen bezahlt hat, zu einer Stimme berechtigt sein, wenn er nur sechs Monate wieder in diesem Staate wohnt: Vorausgesetzt, daß die weißen freien Bürger der Ver. Staaten, zwischen dem Alter von 21 und 22 Jahren, die ein Jahr im Staate gewohnt und im Wahldistrikt zehn Tage, zum Stimmrecht berechtigt sein sollen, wenn sie auch keine Taxen bezahlt haben.

"Niemand soll zum Stimmen zugelassen werden, dessen Name nicht in der Liste tarbarer Einwohner enthalten ist, die den Inspektors von einem Commißioner übergeben wurde; es sei denn, 1, er zeige einen Schein vor, daß er innerhalb zwei Jahren einen Staats- oder Caunty-Tax bezahlt hat, oder beweise durch seinen oder den Eid eines anderen, daß er solchen Tax bezahlt hat; oder 2tens, wenn er das Stimmrecht fordert als ein Erwähler zwischen 21 und 22 Jahren, so soll er durch Eid oder Bekräftigung beweisen, daß er wenigstens ein Jahr zunächst vorher im Staate wohnte, und über seinen Aufenthalt im District solche andere Beweise vorbringen, als dieser Akt vorschreibt; und daß er wahrlich lich glaubt, nach den ihm zugekommenen Nachrichten, von solchem Alter zu sein, und solche andere Beweise zu liefern, wie dieser Akt vorschreibt; worauf der Name der hiernach zum Stimmen zugelassenen Person, durch die Inspektors in der alphabetischen Liste eingeschrieben und die Anmerkung gemacht werden soll, durch Niederschreibung des Wortes "Tax" wenn dieselbe wegen Zahlung des Tares zum Stimmen zugelassen wird, oder des Wortes "Alter" wenn dieselbe Alterhalber zum Stimmen zugelassen wird, und in beiden Fällen sollen diese Worte den Clerks zugerufen werden, die gleiche Anmerkungen in der Liste der Stimmgeber zu machen haben.

In allen Fällen, wenn der Name eines Mannes, der auf das Stimmrecht Anspruch macht, nicht in der von den Commißioners u. Assessors gelieferten Liste enthalten ist, oder (ob hierdurch begründet oder nicht) wenn von irgend einem berechtigten Bürger gegen seine Stimme Einrede gemacht wird, so soll es die Pflicht des Inspektors sein, die Fähigkeit solcher Person durch sie selbst eidlich erhärten zu lassen, und wenn sie mehr als ein Jahr im Staate gewohnt zu haben behauptet, so soll sie solches durch Eid beweisen können; aber daß dieselbe mehr als zehn Tage im Distrikt wohnt, das soll sie durch wenigstens einen guten Zeugen der ein befähigter Wähler sein muß, beweisen, und muß dann selbst noch schwören, daß sie in gutem Glauben und im Versolg ihres Berufs in dem Distrikt ihren Aufenthalt genommen hat, und nicht des Stimmens wegen.

"Jede als vorbesagt berechtigte Person, die wenn gefordert, auch wegen Aufenthalt und Zahlung der Taxen gehörige Beweise liefert, soll berechtigt sein, in dem Taunschip zu stimmen, worin selbige wohnt.

"Wenn eine Person einen Wahlbeamten an der Haltung solcher Wahl verhindern oder zu verhindern suchen sollte, oder gegen denselben einige Drohung oder Gewalt gebraucht, oder ihm in der Ausübung seiner Pflicht hinderlich ist, oder das Fenster belagert oder zu belagern sucht, oder den Zugang sperren sollte, oder den Frieden stören und und Gewalt oder Drohungen gebrauchen sollte, in der Absicht einen ungehörigen Einfluß auszuüben, oder einen Wähler einzuschüchtern, oder ihn am Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit der Wahl zu beschränken, solche Person soll, wenn überwiesen, mit einer Geldstrafe von nicht über 500 Thaler, und mit einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als einen, noch mehr denn zwölf Monaten, belegt werden.

Wenn eine Person oder Personen auf den Ausgang einer Wahl Wetten machen oder anbieten sollten, entweder durch mündliche Erklärung oder durch schriftliche oder gedruckte Anzeigen, solche sollen dreimal die Summe verwirken und bezahlen, die sie gewettet oder zum Wetten angeboten haben.

Wenn eine Person, nicht gesetzlich dazu berechtigt, bei einer Wahl in diesem Staat stimmen sollte, oder wenn dazu berechtigt, außer seinem gehörigen Distrikt stimmt; oder wenn eine Person, die von dem Nichtberechtigtsein einer andern weiß, diese dennoch zum Stimmen verhilft,—solche Person oder Personen sollen, nach Ueberführung dieses Vergehens, in eine Geldstrafe von nicht über 200 Thaler, und in Gefangenschaft nicht drei Monate übersteigend, verurtheilt werden.

Wenn irgend eine Person in mehr als einem Distrikt stimmen, oder sonst betrügerischer Weise mehr als einmal an einem Tage stimmen, oder betrügerischerweise zwei Wahlzettel halten und für dem Inspecter eines ungesetzlichen Stimmens wegen überreichen od. dasselbe stimmen sollte, oder wenn eine Person einen andern rathen, oder ihn herbeischaffen sollte, um dieses zu thun, so soll er oder sie, welche sich dergestalt vergehen, nach Ueberführung mit einer Geldbuße von irgend einem Betrage, welche nicht weniger als $50 und nicht mehr als $500 betragen darf, so wie mit Gefängniß von nicht weniger denn 3 Tagen und nicht mehr als 12 Monate, bestraft werden.

Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Söhne qualificirter Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend einer Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einfinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluß auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirkt haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht $100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum, nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden.

Wenn irgend ein Mann auf eine unschickliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Verordnungen dieser Acte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspectoren hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er versperrte oder versuchte zu versperren, ein Fenster oder ein Zugang zu einem Fenster, wo diese gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine unschickliche Art dem Inspector oder Richter beim Halten derselben entgegensetzen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthätigkeit gebrauchen sollte, mit der Absicht, irgend einen stimmfähigen Bürger von Stimmen abzuhalten, oder sein Stimrecht zu verkürzen, der soll, wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr u. nicht weniger als 1 Monat eingesperrt werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend $500; und wenn es der Court bewiesen werden kann, daß die Person, welche also fehlt, kein Bewohner der Stadt, Taunschips oder des Districts ist, wo besagte Gesetzverletzung begangen wurde, so soll er die Strafe von nicht weniger als $100 und nicht mehr als $1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 2 Jahre eingesperrt werden.

Die Richter eines jeden Wahldistricts von Lecha Caunty müssen ihre Returns bestimmt bis Freitags den 11ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentaun im Courthause einbringen.

Gegeben unter meiner Hand, in der Stadt Allentaun, diesen 11ten Tag September, im Jahr unsers Herrn, 1839.

Jonathan D. Meeker, Scheriff.

Gott erhalte die Republik!

Scheriffs-Amt, Allentaun, Sept. 11. } nq—by

Der arme Leinweber.

(Eine wahre Geschichte.)

In einem von Städten und Straßen abgelegenen Dörfchen wohnte ein junger Leinweber, der war fromm und rechtschaffen, aber arm. Seine Frau, eben so fromm und gutherzig wie er, half ihm treulich am Handwerk mit Garnspulen, vom frühen Morgen bis in den späten Abend, und dennoch hatten die guten Leute oft Wochenlang, nichts als abgekochte Kartoffeln mit Salz; aber sie waren glücklich, denn sie liebten sich und hatten ein gutes Gewißen. Der liebe Gott hatte ihnen drei hoffnungsvolle Kinder geschenkt, die sie mit Sorgfalt erzogen und zu allem Guten anleiteten; wer zu den braven Leuten kam der freute sich ihres Frohsinns und ihres liebevollen Umgangs, und Mancher nahm gerne mit Kartoffeln in ihrer Mitte vorlieb, um sich zu laben an den Gesprächen des jungen Paares.

Einstmals an einem schönen Sommer-Abend kam ein wohlgekleideter Mann zu dem Leinweber. Er grüßte die Leutchen gar liebreich und bat sie, ihm nicht übel zu nehmen daß er sie störe. Er mache eine Fußreise nach Weinsheim, sprach er, und kenne den Weg nicht; "wollt ihr wohl so gut sein und mich eine Stunde weit begleiten? hernach kann ich den Weg wohl selber finden; ich will euch reichlich dafür bezahlen." Flugs sprang der Weber von seinem Stuhl, zog seinen abgetragenen aber sauber geflickten Reck an und schritt hurtig und freundlich vor dem fremden Herrn hin.

Unterwegs sprachen die beiden von allerhand Sachen, und der Fremde war gar artig und zutraulich. Als es endlich ganz finster geworden war, stand der Unbekannte auf einmal still, zog ein Pfeifchen aus der Tasche, und pfiff so durchdringend, daß dem armen Leinweber ein kalter Schauer durch alle Glieder fuhr; in dem Augenblick stürzten 8 bis 10 fürchterliche Kerle aus dem nahen Gesträuch hervor, und besprachen sich dann mit dem Fremden, der ihr Hauptmann war, über den Einbruch einer nahen Mühle, den sie in der kommenden Nacht vor hatten. Der Anführer stellte ihnen hier nach den armen Leinweber, als einen neu angeworbenen Kameraden vor, der zwar etwas furchtsam sei, welches sich aber bald geben wurde. Der unglückliche Mann fiel auf seine Knie und flehete um Erbarmen, aber der Räuber setzte ihm die Pistole auf die Brust und brullte: "entweder gehe mit oder stirb!" Dann faßten ihn zwei zwischen sich und schleppten ihn mit fort.

Gegen Mitternacht langten sie bei der Mühle an. Es wurde eingebrochen, und der arme Leinweber, nebst noch einem Andern, mußte Schildwache stehen. Allein man war diesen Spitzbuben auf die Spur gekommen—hier war ihr Maaß voll—der Hauptmann, der Leinweber und noch einige Andere wurden gefangen, die übrigen aber entflohen.

Indeß fieng die arme Frau zu Hause an zu sorgen und zu zagen, ihr Mann blieb aus, und als er am Morgen noch nicht zurückkehrte, wurde ihre Angst unaussprechlich. Die Nachbarn giengen aus ihn zu suchen; aber sie sahen und hörten nichts von dem Unglücklichen. Das arme Weib war trostlos, und noch wußte sie nicht einmal welche Schreckenspost sie erhalten sollte. Gegen den Abend erst erfuhr man den Einbruch in der Bötzheimer Mühle und zugleich, daß der Leinweber mit dabei gewesen, nebst dem Anführer gefangen worden, und auf Tod und Leben im Gefängniß sitze.

Jetzt ließ sich die Arme nicht mehr halten; sie überließ einer Nachbarin die Sorge für ihre Kinder, und lief was sie laufen konnte nach der Stadt hin, wo ihr Mann gefangen lag; ihr erster Gang war zu dem Amtmann, dem sie den Hergang der Sache erzählte, so gut sie ihn wußte, und ihn dann fußfällig bat, ihren armen unglücklichen Mann zu befreien. Aber der Amtmann, der zwar von Herzen Mitleid mit ihr hatte, konnte ihr nicht helfen; die Sache mußte förmlich, nach den Rechten ausgemacht werden; doch erlaubte er ihr ihn zu besuchen.

Unbeschreiblich ist der Auftritt der nun erfolgte; die beiden Eheleute rangen die Hände zum Himmel und riefen zu Gott dem Vater der Unschuld; dann suchte der Mann seine arme Frau zu beruhigen, und bat sie, sich fest an Gott zu halten, der sie in dieser schrecklichen Noth gewiß nicht verlaßen wurde; denn wenn er auch gefehlt hätte, indem er vielleicht lieber den Tod hätte verziehen sollen, anstatt daß er mit dem Räuber gegangen wäre, so sei doch auch dem Allwißenden bekannt, daß er nur um seiner Familie willen den Tod gescheut, und aus Liebe zu ihnen schwach geworden wäre, in der Hoffnung, Gott, der seine Unschuld wiße, werde ihn aus dieser Noth erretten. Dann trennten sich die guten Leute, gestärkt im Vertrauen und im Aufblick zu ihrem himmlischen Vater, und die Frau kehrte wieder zu ihren Kindern zurück; doch besuchte sie ihren Mann oft, und bei jeder Zusammenkunft stärkten sie einander im Glauben und im gemeinschaftlichen Gebot.

Aber die Obrigkeit war durch viele auf einander folgende Einbrüche veranlaßt worden, die Gesetze zu schärfen, und nach diesen hatte auch der arme Leinweber den Strang verdient, weil er bei der Bande war ergriffen worden. Was aber das Schlimmste war, der Räuberhauptmann hatte mit seinen Kameraden verabredet sie wollten den Leinweber an den Galgen bringen, es möchte auch kosten was es wollte. Demnach waren sie mit einander einverstanden was jeder bei dem Verhör seinetwegen aussagen sollte. Der Anführer behauptete, er sei schon bei mehreren Einbrüchen gewesen, und gab dann die Orte an, und mit dieser Aussage stimten die Uebrigen überein. Wenn dann der Amtmann alle zusammen verhörte, und der arme Leinweber seine Unschuld betheuerte, so wußten die Räuber ihre Behauptung so wahrscheinlich zu machen, daß kein Zweifel mehr übrig blieb; ja, sie konnten ihm ins Angesicht sagen, ob er sich denn nicht vor Gott fürchtete, daß er so läugne? so gieng es von einem Verhör zum andern, und den arme Leinweber hatte keine andere Vertheidiger als heiße Thränen.

Endlich wurden die Acten geschloßen, und dem Blutgerichte übergeben. Dies verfaßte nun kaltblutig das Urtheil. Der Leinweber sollte zuerst gehangen werden; und sodann auch die Uebrigen, nachdem sie die Hinrichtung mit angesehen hätten, nur mit dem Unterschied, daß ihre Leichname gevierttheilt und aufs Rad geflochten werden sollten. Nachdem der Fürst dies Urtheil unterschrieben, wurde es den Gefangenen bekannt gemacht, und zugleich auch bestimmt, daß es in drei Tagen vollzogen werden sollte.

Das Mitleiden mit dem Leinweber war in der ganzen Gegend allgemein, denn jedermann hielt ihn für unschuldig; nur daß er nicht hätte mitgehen sollen, war die allgemeine Stimme; der Pfarrer der ihn copulirt hatte, besuchte ihn oft und fand ihn, wie man leicht denken kann in den traurigsten Zuständen; er suchte ihn durch Trostgründe der Religion aufzurichten, und betete mit ihm auf die rührendste Weise, so daß der gute Mann endlich Muth faßte, und sich in die Vaterarme seines Gottes kindlich übergab. Seine Frau rief laut zum lieben Gott um Rettung, und am Tage vor der Hinrichtung lief sie, so wie sie gieng und stand, mit fliegenden Haaren, nach der Residenz und verlangte mit dem Fürsten zu sprechen. Nun traf es sich gerade, daß des Mittags über Tafel eine Geschichte war erzählt worden von einem armen Hausvater der unschuldig sei hingerichtet worden; das hatte Anlaß gegeben auch von dem gefangenen Leinweber zu reden; denn die Sache war auch am Hof bekannt und der Fürst darüber bedenklich geworden. Die Frau wurde augenblicklich vorgelaßen. Ihr ehrliches liebenswürdiges Gesicht, und ihre Wehmuth sprachen so laut, das der Fürstin sogleich die hellen Thränen über die Wangen liefen, und sie von der Unschuld des Mannes überzeugt wurde; sie führte augenblicklich das arme Weib zum Fürsten; auch er wurde zu Thränen gerührt und sagte "gute Frau! euer Mann soll leben; ich will sogleich jemand abschicken, der dem Amtmann diesen Befehl überbringe." Es war aber auch hohe Zeit, denn der Abend war da, am andern Morgen um neun Uhr sollte der Leinweber zum Galgen geführt werden. Zudem hatte der Courier zehn Stunden zu reiten. Die Fürstin ließ darauf die Frau erquicken, und dann eilte diese mit Himmelsfreude und mit lautem Dank gegen Gott wieder fort. Allein sie war kaum zwei Stunden gelaufen, so konnte sie nicht weiter. Sie mußte also einige Stunden ausruhen; so daß sie erst am folgenden Morgen um zehn Uhr wieder zurück kam.

Der Courier aber, der Gnade für den Leinweber bringen sollte, stürzte mit dem Pferd und verrenkte dabei einen Fuß, so daß er nicht weiter konnte. Zum Glück war er nahe bei einer Poststation. Er blieb also da und übergab dem Posthalter den Gnadenbrief, der ihn dann durch einen Postillion weiter schickte. Dadurch wurde das Ueberbringen um etliche Stunden verspätet.

Hievon wußte der arme Leinweber nichts, und der Amtmann eben so wenig. Die Glocke schlug neun, und das arme Sündergeläute tönte schauerlich in einzelnen Schlägen; die Schulknaben kamen mit ihren Lehrern und sangen Todtenlieder; dann kam der Leinweber, von seinem Pfarrer begleitet; dann der Räuberhauptmann mit den übrigen Gefangenen, und endlich der Scharfrichter mit seinen Knechten. Eine Menge Volks aus der Stadt und der umliegenden Gegend folgte dem Zuge, der sich, von einer Compagnie bewaffneter Bürger begleitet, langsam dem Hochgericht näherte. Der Leinweber sprach nichts; sein Kummer hatte weder Thränen noch Sprache: aber man sahe, daß er von dem Räuberhauptmann unaufhörlich beobachtet wurde. Nun kam der Zug am Galgen an und der Leinweber wurde zur Seite geführt;—in dem Augenblick kam ein Reiter gesprengt und überreichte dem gegenwärtigen Amtmann einen großen Brief; der